

# **MEIN GUTES RECHT**



### **Teilzeitarbeit**

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



#### **Teilzeitarbeit**

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Teilzeitarbeit im Betrieb zu fördern und diese seinen Beschäftigten – auch in leitenden Positionen – zu ermöglichen. Die Verringerung der Arbeitszeit kann auf vielfältige Weise geschehen:

So kann die tägliche Arbeitszeit oder die Anzahl der Arbeitstage reduziert werden. Häufigste Form ist die Halbtagsarbeit, bei der die Hälfte der betrieblichen Arbeitszeit gleichbleibend vor- oder nachmittags erbracht wird. Generell gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeit dürfen gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen, die in Vollzeit arbeiten, nicht benachteiligt werden.

## Fragen & Antworten

### Wann gelte ich als Teilzeitbeschäftigte/-r?

Teilzeitbeschäftigt ist eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer, deren/dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines bzw. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten im selben Betrieb, die/der die gleiche Art der Tätigkeit hat.

## Kann ich auch mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgehen?

Generell ja, allerdings darf insgesamt die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden nicht überschritten werden. Falls vereinbart, muss eine Genehmigung des Hauptarbeitgebers eingeholt werden.

# Habe ich als Beschäftigte/-r Anspruch auf Erziehungsgeld?

Ja, auch wer keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Erziehungsgeld.

# Wie viel Urlaub steht mir als Teilzeitbeschäftigte/-r zu?

Wenn der bzw. die Teilzeitbeschäftigte an allen Tagen der Woche verkürzt beschäftigt ist, hat er bzw. sie wie jemand in Vollbeschäftigung gesetzlichen Anspruch auf 24 Tage Urlaub im Jahr, wenn Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge nichts anderes regeln. Wird nur an einigen Wochentagen gearbeitet, reduziert sich die Anzahl der Urlaubstage proportional.

# Kann die Arbeitszeit auch wieder verlängert werden?

Möchte der bzw. die Teilzeitbeschäftigte die Arbeitszeit wieder verlängern, muss der Arbeitgeber bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung die Teilzeitbeschäftigte bzw. den Teilzeitbeschäftigten bevorzugt behandeln – außer dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer in Teilzeit Beschäftigten sprechen dagegen.

### Was bedeutet »Arbeit auf Abruf«?

»Arbeit auf Abruf« besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in vereinbaren, dass dieser bzw. diese die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat. Die Vereinbarung



muss die Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist die Dauer der Wochenarbeitszeit nicht festgelegt, gelten zehn Stunden pro Woche als vereinbart.

# Dürfen Teilzeitbeschäftigte an Betriebsratswahlen teilnehmen?

Ja, laut Betriebsverfassungsrecht werden Teilzeitbeschäftigte wie Vollzeitbeschäftigte behandelt. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

# Besitzen auch Teilzeitbeschäftigte Kündigungsschutz?

Ja, dieser besteht unabhängig vom Umfang der Arheitszeit.

# Was passiert, wenn der bzw. die Beschäftigte in Teilzeit sich weigert zu wechseln?

Der Arbeitgeber darf die Teilzeitbeschäftigte bzw. den Teilzeitbeschäftigten nicht zwingen, von Voll- in Teilzeit zu wechseln und umgekehrt. Wenn allerdings z.B. aus betrieblichen Gründen kein Vollzeitarbeitsplatz mehr vorhanden ist, kann bei Weigerung eine arbeitgeberseitige Änderungskündigung wirksam sein.

# Besteht im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja, dieser Anspruch besteht bei mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen auch gegen jeden Arbeitgeber.

#### Altersteilzeit vereinbaren

Durch die Gewährung von Förderleistungen soll älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern laut Altersteilzeitgesetz ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Anspruch darauf haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet und nach dem 14. 02. 1996 mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung darüber abgeschlossen haben, dass sich ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit verringert. Außerdem müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1080 Kalendertage (3 Jahre) in einer sozial versicherten Beschäftigung im Sinne des Arbeitsförderungsrechts gestanden haben.

Die Agentur für Arbeit unterstützt die Arbeitgeber mit Zuschüssen zu Lohn und Gehalt sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung für maximal sechs Jahre. Dafür hat der Arbeitgeber die Pflicht, Arbeitslose einzustellen oder Auszubildende zu übernehmen, um so den Arbeitsmarkt zu entlasten.

## **Fünf Schritte**

So sollten Sie bei einem Teilzeitbegehren vorgehen:

### 1. Voraussetzungen ermitteln

Sind alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitszeitverringerung gegeben? Kontrollieren Sie, ob in Ihrem Betrieb Teilzeitarbeit möglich ist: Ihr Arbeitsverhältnis muss seit sechs Monaten bestehen und es müssen mehr als 15 Arbeitnehmer/-innen (Auszubildende zählen nicht mit) beschäftigt sein. Aber auch in kleineren Firmen ist eine Reduzierung zulässig.

### 2. Teilzeitwunsch mitteilen

Teilen Sie spätestens drei Monate vor beabsichtigtem Eintritt in die Teilzeit Ihrem Arbeitgeber (möglichst schriftlich) mit, dass Sie Ihre Arbeitszeit verringern.

### 3. Entscheidung abwarten

Der Arbeitgeber muss die Entscheidung über Ihren Antrag mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitarbeit schriftlich mitteilen. Hat der Arbeitgeber Ihnen seine Ablehnung nicht spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitarbeit mitgeteilt, gilt diese als akzeptiert. Dieselbe Frist gilt für die Genehmigung der Verteilung der Teilzeitarbeit

### 4. Gemeinsame Lösung anstreben

Versuchen Sie, mit Ihrem Arbeitgeber eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ihr Anspruch auf Teilzeit kann nur bei Vorliegen wichtiger betrieblicher Gründe abgewiesen werden. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitszeitverringerung Arbeitsorganisation und -abläufe beeinträchtigt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

#### 5. Rat und Hilfe suchen

Verweigert Ihr Arbeitgeber die beantragte Teilzeit, setzen Sie sich mit Ihrem Betriebsrat in Verbindung. Der Teilzeitanspruch kann gerichtlich überprüft werden. Wenden Sie sich am besten vorher an den für Sie zu ständigen IG BCE-Bezirk. Ist die Ablehnung Ihres Teilzeitwunsches gerechtfertigt, können Sie eine erneute Verringerung erst nach zwei Jahren verlangen.

# Guter Rat ist teuer – für IG BCE-Mitglieder ist er inklusive!

Sie haben eine Frage oder ein konkretes Problem resultierend aus Ihrem Arbeitsverhältnis? Die IG BCE steht Ihnen gern zur Seite.

Jedes IG BCE-Mitglied hat Anspruch auf Rechtsauskunft und Rechtsvertretung in allen Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitgliedes unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IG BCE erwachsen. Das gilt auch für Beschäftigte in Leiharbeitsverhältnissen.

Als Mitglied entstehen Ihnen dabei keine Kosten, da diese mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind. Wenden Sie sich an Ihren zuständigen IG BCE-Bezirk. Informationen erhalten Sie dazu auch von Ihrem Betriebsrat oder unter www.igbce.de/portal/site/igbce/rechtsberatung.

Voraussetzung für diesen umfassenden Rechtsschutz ist lediglich, dass Sie als Mitglied satzungsgemäß Beiträge zahlen und dass hinreichende Erfolgsaussichten für den konkreten Streitfall bestehen.

Die Erstberatungen werden überwiegend von den Rechtsschutz-Expertinnen und -Experten der IG BCE vor Ort geleistet. In 13 Bezirken der IG BCE sind sie direkt ansprechbar. Weiterführende Vertretung erfolgt in den meisten Fällen durch die DGB Rechtsschutz GmbH. Sie ist die größte deutsche und europäische »Fachkanzlei« auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts. Die DGB Rechtsschutz GmbH ist erreichbar in 48 Arbeitseinheiten mit 110 Büros und 58 Service-Points.

Dank der engen Kontakte zur IG BCE und den Betriebsund Personalräten beziehen unsere Expertinnen und Experten immer auch den konkreten betrieblichen Hintergrund mit ein. Dadurch sind sie über betriebliche oder branchentypische Entwicklungen schnell und aus erster Quelle informiert und können so ihre Mandantinnen und Mandanten effektiver vertreten. Die Expertinnen und Experten der IG BCE und der DGB Rechtsschutz GmbH bieten ihren Mandantinnen und Mandanten in jeder Region Deutschlands eine optimale Vertretung ihrer Interessen.

- ► Die Juristinnen und Juristen sind ausgewiesene Fachleute im Arbeits- und Sozialrecht.
- ▶ Die Büros der IG BCE und der DGB Rechtsschutz GmbH stehen in einem regelmäßigen Austausch miteinander und mit den Betriebsräten.
- ► Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren werden erfolgreich für die Mandantinnen und Mandanten entschieden oder zumindest mit einem Vergleich abgeschlossen.
- ▶ Der gewerkschaftliche Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht ist im Vergleich zu einer privaten Rechtsschutzversicherung umfassend und verlässlich.

### **Arbeit mit Erfolg**

Im Jahr 2010 erstritt die IG BCE für ihre Mitglieder 17 Millionen Euro. Die Fachleute der DGB Rechtsschutz GmbH holten für IG BCE-Mitglieder weitere 16 Millionen heraus. Insgesamt brachte der kostenlose Rechtsschutz den Mitglieder der IG BCE Leistungen von über 33 Millionen Euro.



Die Erfolgsziffer der DGB Rechtsschutz GmbH beläuft sich auf insgesamt 307 Millionen Euro. Die meisten Verfahren im Arbeitsrecht waren Klagen um das Arbeitsentgelt und Kündigungen, im Sozial-

recht stehen Verfahren zu Angelegenheiten von Schwerbehinderten, gesetzlicher Unfallversicherung und Rentenversicherung ganz oben auf der Liste.

## Der Weg in die Zukunft.

## www.zukunftsgewerkschaft.de

*Bezirks-Nr.:		*MitglNr.:		Beschäftigt bei:			
*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.			PLZ/Ort:				
Beitrittser	klärung u	ınd Einzug	sermächtigung	Tätigkeit:			
			8	Abteilung:			
Name:							
Vorname:				Berufsgrupp	(Zutreffendes	im Kreis ankreuzen)	
Geburtsdatum:			O m / O w	01    Angelernte		07 O AT-Angestellte:	
PLZ/Wohnort:		02 〇 Handwerker/-innen und			08 O Angestellte im Außendienst		
Straße/Haus-Nr.:				Facharbeiter,		09    Akademiker/-innen	
Nationalität:				03 (Chemotechni Laboranten b	ker/-innen und zw. Laborantinnen	10 🔘 Leitende Angestellte	
privat	E-Mail:			04 \( \rightarrow \text{B\"u"roangestell}	lte/Kaufleute	11 O Atypische Beschäftigung:	
	Telefon:			05 ( Meister/-inne	en	☐ Leiharbeitnehmer/-innen	
Mobiltelefon:				06  Technische Aı	-	☐ Befristet Beschäftigte	
dienstlich	E-Mail:			Ingenieure bz	w. Ingenieurinnen	12 O Sonstige:	
	Telefon:						
M	obiltelefon:			Ausbildungsbegi	nn (Monat/Jahr	r):	
Eintrittsdatum IG BCE:				Ausbildungsjahr	:		
Anlass des Eintritts:*				Ausbildungsend	Ausbildungsende (Monat/Jahr):		
Übertritt/Vorge	ewerkschaft:						
Monatl. Bruttoeinkommen/E		/Eingruppierun	g:	Werber/-in:			
Personalnumn	ner:						
BLZ/Konto-Nr.:			Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaber einschließlich evtl. Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Auf				
Bankinstitut:							
Ich bevollmächtige die IG BCE meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit			gaben, insbeson information sow	gaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitglieder information sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang			
O monatlich				– auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computerr			
O halbjährlich		O jährlich	uhushan adar durch	(automatisiert) v	erarbeitet und g	genutzt werden können.	
Betriebsabzug meinem Lohn gilt auch für jed jedwedem Kre	über den Art bzw. Gehalt des andere, au ditinstitut. Ei	beitgeber bzw. o einzubehalten. uf meinen Namo nen evtl. Wider	ubuchen oder durch die Arbeitgeberin von Diese Ermächtigung en lautende Konto bei ruf werde ich bei der rforderliche Deckung	Datum	Unterschr	ift	

Das vollständig ausgefüllte Formular bitte bei Ihrem zuständigen Bezirk bzw. Betriebsrat abgeben oder per Fax an: 0511 7631-708



instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kredit-



# MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter www.mitgliedwerden.igbce.de

## **Impressum**

#### Herausgeber

IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstandsbereich 3 · Edeltraud Glänzer Königsworther Platz 6 30167 Hannover E-Mail: abt.recht@igbce.de www.igbce.de

In freundlicher Kooperation mit DGB-Rechtsschutz GmbH Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf www.dgbrechtsschutz.de

#### Gesamtherstellung

BWH GmbH - Die Publishing Company

Titelfoto: bilderfilm Oktober 2011/1. Auflage



10/2011 Bestell-Nr. 🗀

